

# Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **20 (1904)**

Heft 35

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die in entgegengesetzter Weise das ihrige beitragen zum Wohlgelingen der Projektionsbilder, die so gute Dienste leisteten.

### Verbandswesen.

Der Streik der Gipser in Luzern dauert schon fast seine zehn Wochen und noch weiß man nicht, wann die etwa 40 Mann das Nützlose ihres Beginnens einsehen werden. Was ist in dieser Jahreszeit ein Gipserausstand? Man hat ihn gewagt, trotzdem an Arbeit nicht besonders viel vorhanden war. Was für Forderungen die Arbeiter gestellt haben, ist nie recht bekannt geworden; Erhöhung der Löhne natürlich, d. h. bessere Bezahlung der Akkordarbeit. Die Meister wehren sich gegen derartige Forderungen und ziehen von auswärts Aushilfe herbei, namentlich Italiener.

Dieses Vorgehen der Arbeitgeber, die Not vielleicht in ihren Familien und der drohende, wenig Verdienst bringende Winter erbittern die Feiernden, die in ihrer Großzahl Familienväter sind. Posten von vier oder fünf Mann stehen vor den Neubauten auf Wache; es kommt zu Bedrohungen der arbeitenden Italiener und bald zu Tätlichkeiten. Ein Meister konnte jüngst in der Baselfstraße sein Trüpplein Arbeiter vor Handgreiflichkeiten nur schützen, indem er seine Leute kurzerhand in einen Tramwagen packte und mit ihnen abfuhr. Es wäre zu begrüßen und gewiß von Vorteil für die Arbeitgeber, wie für die Streikenden, wenn durch Vermittlung der Behörden ein billiger Vergleich zustande käme.

### Verchiedenes.

**Submissionswesen.** Der Große Rat von Baselstadt behandelte jüngst das Submissionsgesetz. Von den von demselben angenommenen Bestimmungen notieren wir folgende:

§ 33. Die Zuschlagserteilung hat spätestens innert vier Wochen nach Eröffnung der Angebote durch den Vorsteher der vergebenden Behörde zu erfolgen, insofern in der Ausschreibung nicht anders bestimmt ist.

§ 37 sieht die Leistung einer Kaution in der Höhe von 5—10 Prozent der Uebernahmssumme vor. Es wird bestimmt, daß diese Kaution nicht in bar gegeben muß, sondern auch in guten Wertpapieren hinterlegt werden kann.

§ 41. In jeder Berufsart ist zwischen den Meistern und den Arbeitern eine für die Ausführung von öffentlichen Arbeiten geltende Vereinbarung zu treffen, durch welche festgesetzt wird:

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit.
2. Der normale ortsübliche Taglohn.
3. Der Lohn für Sonntags-, Ueberzeit- und außerordentliche Arbeiten.

§ 32. Die festgesetzten Arbeitszeiten gelten für alle Arbeiter ohne Ausnahme, die vereinbarten Normallöhne für alle tüchtigen Arbeiter.

Tüchtige Arbeiter sind solche, welche eine Berufslehre mit Erfolg durchgemacht haben, oder sich sonst als leistungsfähig erweisen.

Arbeiter, welche von auswärts kommen und den Meistern unbekannt sind, haben eine Probezeit von zwei Wochen zu bestehen.

Bei Akkordarbeit sind die Lohnansätze so zu fixieren, daß ein tüchtiger Arbeiter ohne Ueberzeitarbeit mindestens den festgesetzten normalen Taglohn erreichen kann.

Für weniger leistungsfähige, sowie für sehr junge oder alte Arbeiter sind jeweiligen besondere, von der festgesetzten Norm unabhängige Löhne zu vereinbaren.

**Bauwesen in Zürich.** Die Kommission für die Prüfung der stadträtlichen Vorlage betreffend Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Bahnhofstraße und Schipfe (Präsident Usteri-Pestalozzi) stellt dem Großen Stadtrat folgenden Antrag: Die Pläne und der Kostenvoranschlag für die Fortsetzung der Sihlhoferstraße von der Bahnhofstraße bis zur Schipfe werden genehmigt. Dem Stadtrat wird für diese Arbeit nebst dem Abbruch des unteren Endes des „Wollenhofes“ (jetziges Gantlokal) ein Kredit von 134,000 Fr. auf Rechnung des außerordentlichen Verkehrs pro 1904/05 erteilt. Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt.

— Die großstadträtliche Kommission hat die Ver-

## Sensationelle Neuheit.

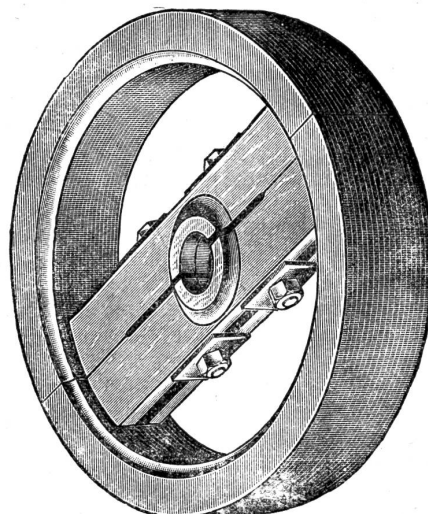
### Zwei- teilige Holzstoff-

In allen Kulturstaaten patentiert  
+ Patent No. 27 320.

Jede Kranzhälfte  
besteht aus einem Stück.

Fabrikant:

Schweizer. Xylolithfabrik  
Dr. P. Karrer  
vorm. Rilliet & Karrer, Wildegg.



Patent Beran.

### Riemenscheiben

Internationale Spiritus-Ausstellung  
in Wien 1904: Staatspreis.

Solideste, leichteste und  
billigste Scheibe der Gegenwart.

Generalvertreter für die Schweiz:

Jacob, Wiederkehr & Co.  
in Winterthur. 1362